

Merkblatt zur Kostenheranziehung in der Eingliederungshilfe / SGB IX und SGB VIII (Stand 3.5.2022)

erstellt von Christian Frese, Geschäftsführer und Justiziar von **autismus** Deutschland e.V. (für die Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden)

Das folgende Merkblatt behandelt in Kurzform wichtige Aspekte einer Kostenheranziehung, wenn eine Person Eingliederungshilfe bezieht, d.h. einen Leistungsanspruch wegen einer Behinderung hat. Die Eingliederungshilfe ist geregelt

- in den §§ 99 ff SGB IX für Menschen mit einer (wesentlichen) Behinderung
- und im speziellen für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 41 SGB VIII

Vermögensfreibeträge in der Eingliederungshilfe (SGB IX) und in der Sozialhilfe (SGB XII)

Der Vermögensfreibetrag in der Eingliederungshilfe bezieht sich auf Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, z.B. Menschen mit Autismus auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

Neben dem Einkommen muss verwertbares Vermögen zur Finanzierung der Eingliederungshilfe eingesetzt werden. Bestimmte Vermögenswerte wie z.B. ein selbst bewohntes angemessenes Hausgrundstück sind jedoch vor dem Zugriff des Trägers der Eingliederungshilfe geschützt.

Ebenfalls geschützt sind Barvermögen und sonstige Geldwerte bis zu einer bestimmten Höhe. Im Jahr 2022 beträgt der sogenannte **Vermögensfreibetrag 59.220 Euro**. Partnervermögen bleibt vollständig unberücksichtigt, darf also nicht herangezogen werden.

Von diesem Vermögensfreibetrag profitieren Leistungsberechtigte allerdings nur, wenn sie ausschließlich Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen.

Erhalten sie dagegen neben der Eingliederungshilfe z.B. auch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, gilt für diese existenzsichernde Leistung ein Vermögensfreibetrag von **5.000 Euro**. Das diesen Betrag übersteigende Vermögen muss in diesem Fall für die Grundsicherung eingesetzt werden.

Nicht zum Vermögen zählen z. B. Altersvorsorge (Riester-Rente), gespartes Geld zur Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks oder einer angemessenen Eigentumswohnung.

Auf die detaillierten Regelungen zur Einkommensheranziehung wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen. Bitte informieren Sie sich stets aktuell auf der website des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen unter www.bvkm.de

Bei der Zukunftsplanung innerhalb einer Familie sollte man im Zweifel von der Möglichkeit ausgehen, dass eine Person mit Autismus eventuell im späteren Leben Grundsicherung wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung nach § 41 Abs. 3 SGB XII beziehen könnte. Daher wird es in vielen Fällen nicht ratsam sein, wenn eine später möglicherweise leistungsberechtigte Person ein Barvermögen von mehr als **5.000 Euro** „ansammelt“. Dieser Fall kann auch unbeabsichtigt eintreten, z.B. durch Schenkungen Dritter. Hierauf sollte geachtet werden.

Exkurs: Behindertentestament

Für den Fall einer möglichen Bedürftigkeit eines Leistungsberechtigten ist die Vorsorge mittels eines speziellen Behindertentestamentes sehr ratsam. Im Falle des plötzlichen Versterbens eines Elternteils eines Kindes mit Behinderung kann die Problematik eines Rückgriffs des Sozialhilfe- oder Eingliederungshilfeträgers eintreten. Handlungsbedarf für Eltern von Kindern mit Behinderungen besteht jederzeit, auch in jungen Jahren. Bitte informieren Sie sich über Einzelheiten zum Behindertentestament unter www.bvkm.de

Die Einholung einer Rechtsberatung bei der Erstellung eines Behindertentestamentes ist unbedingt empfehlenswert!

Kostenfreie Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB IX werden kostenfrei gewährt. Das heißt der leistungsberechtigte Mensch oder die Eltern eines minderjährigen Kindes mit Behinderung müssen weder einen Teil ihres Einkommens noch vorhandenes Vermögen zur Finanzierung dieser Leistungen einsetzen. Einzelheiten sind geregelt in:

§ 138 SGB IX Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen

(1) Ein Beitrag ist nicht aufzubringen bei

- 1. heilpädagogischen Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 3,*
- 2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 109,*
- 3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1,*
- 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1,*
- 5. Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden,*
- 6. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Absatz 2 Nummer 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1 dienen,*
- 7. Leistungen nach § 113 Absatz 1, die noch nicht eingeschulten leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen,*
- 8. gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch oder nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes.*

Beispiel: Bei Kindern mit Autismus im Schulalter ist eine ambulante Autismustherapie deshalb kostenfrei von der Eingliederungshilfe zu gewähren, weil sie der Teilhabe an Bildung dient.

Für Kinder im Schulalter werden die Leistungen der Autismustherapie als Leistungen zur Teilhabe an Bildung, nach § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX „Hilfen zu einer Schulbildung“ geleistet. Gemäß Satz 3 umfassen Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Das trifft auf die Autismustherapie zu.

Aus der Begründung des Urteils des Landessozialgerichtes Niedersachsen-Bremen vom 28.11.2019 – L 8 SO 240/18 zur ambulanten Autismustherapie:

„...Ohne Zweifel war die Autismus-Therapie geeignet, die Vermittlung von Unterrichtsinhalten, das Sprachverständnis, die soziale Interaktion mit Mitschülern und das Arbeitsverhalten der Klägerin im Unterricht zu verbessern...“

„...Für die Annahme einer Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung ist es nicht notwendig, dass der Schulbesuch (allein) durch die Maßnahme ermöglicht wird; es reicht aus, dass die Hilfe geeignet und erforderlich ist, dem behinderten

Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu erleichtern...“

Kein Kostenbeitrag für Eltern volljähriger Kinder nach dem SGB IX

Eltern volljähriger Menschen mit Behinderung müssen sich seit 1. Januar 2020 (infolge des Inkrafttretens des Angehörigen-Entlastungs-Gesetzes) nicht mehr an den Kosten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beteiligen.

Regelungen der Kostenheranziehung nach §§ 91 ff SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Beachte:

Die Kostenheranziehung im Rahmen der Kinder und Jugendhilfe ist anders geregelt als im SGB IX. Es wird unterschieden zwischen vollstationären bzw. teilstationären Maßnahmen einerseits und ambulanten Maßnahmen andererseits. Anders als im SGB IX wird im Hinblick auf die Kostenheranziehung jedoch nicht nach der Zielrichtung der Maßnahme (zum Beispiel Teilhabe an Bildung) differenziert.

Konkret:

Wenn es sich um eine teil- oder vollstationäre Maßnahme handelt, sind im SGB VIII die Minderjährigen, jungen Volljährigen bzw. deren Eltern aus ihrem Einkommen zu einem Beitrag heranzuziehen.

Bei ambulanten Maßnahmen ist keine Kostenheranziehung vorgesehen. Das gilt für eine ambulante Autismustherapie und für Leistungen in Form einer Schulbegleitung.

Gelegentlich gibt es Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen ambulanten Maßnahmen (kostenfrei) und teilstationären Maßnahmen (Heranziehung zu einem Kostenbeitrag). Teilstationäre Leistungen sind solche, bei denen der junge Mensch sich tagsüber über einen bestimmten Zeitraum in einer Einrichtung aufhält, aber abends zu den Eltern bzw. einem Elternteil zurückgekehrt. Kennzeichnend für teilstationäre Leistungen ist ihre Erbringung außerhalb des Elternhauses in einem festen räumlichen Feld. Sowohl die Begriffe voll- als auch teilstationärer setzen eine Betreuung außerhalb des Elternhauses voraus. In Abgrenzung hierzu zeichnet sich eine ambulante, d.h. nicht kostenbeitragspflichtige Maßnahme, dadurch aus, dass sie entweder in-

oder außerhalb des Elternhauses, aber ohne Betreuung, also ohne Versorgung und Aufsicht, erbracht wird.

Wenn die Frage „*ambulant oder teilstationär*“ unklar erscheint, ist es sehr ratsam Rechtsrat einzuholen, denn von der Klärung können erhebliche Summen von Kostenbeiträgen abhängen!

In der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (KostenbeitragsV) sind die Einzelheiten zur Kostenheranziehung und die Berechnung des Kostenbeitrages geregelt:

<https://www.gesetze-im-internet.de/kostenbeitragsv/BJNR290700005.html>

Folgende Besonderheit ist schließlich zu beachten: Nach § 92 Abs. 1 a SGB VIII sind junge Volljährige und Volljährige zusätzlich aus ihrem Vermögen zu einem Kostenbeitrag heranzuziehen.

Kostenheranziehung von Eltern junger Volljähriger nach dem SGB VIII

Im Gegensatz zum SGB IX führt (**leider!**) die Regelung in den §§ 91,92 SGB VIII dazu, dass Eltern junger volljähriger Leistungsberechtigter nach ihrem Einkommen zu den Kosten der Maßnahme herangezogen werden. Das ist eine Ungleichbehandlung gegenüber dem SGB IX!

Auf die Einzelheiten der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 ff SGB XII) und Grundsicherung (§§ 41 ff SGB XII) im Zusammenhang mit einer Kostenheranziehung wird hier nicht näher eingegangen. Bitte informieren Sie sich unter www.bvkm.de

Dieses Merkblatt wird herausgegeben von:

autismus Deutschland e.V. - Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus

Rothenbaumchaussee 15

20148 Hamburg

Tel.: 0 40 / 5 11 56 04, Fax: 0 40 / 5 11 08 13

E-Mail: info@autismus.de

Internet: www.autismus.de